

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2020)



Städtetag Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Herrn Dr. Sebastian Galka  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30  
Telefax: 0431 570050-35  
E-Mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/3712

Per E-Mail an: [Innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Unser Zeichen: 32.00.65 kr-ra  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 13. März 2020

## Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,

für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein bedanken wir uns und können Ihnen hierzu folgende Anmerkungen übersenden:

Wir halten den neuen beabsichtigten § 40 Abs. 2 NachbG für bedenklich. Nach diesem soll nach Ablauf der Ausschlussfrist weiterhin ein Anspruch darauf bestehen, dass auf Antrag der Status quo im Zeitpunkt der Antragsstellung erhalten wird. Hierdurch ist ein erheblicher Kosten- und Personalmehraufwand für das Management und die Durchführung der zusätzlich angemeldeten Ansprüche auf Gehölzpflege u. a. an öffentlichen Grünflächen zu erwarten.

Wir halten es daher für angebracht, stattdessen eine Regelung aufzunehmen, nach der lediglich unzumutbare Zustände auch nach Ablauf der Ausschlussfrist zu beseitigen sind.

Hierdurch würde der Pflegeaufwand auf objektive Beeinträchtigung beschränkt werden und zugleich eine umfangreichere Qualität für die Durchgrünung im Stadtraum und den ökologischen Wert der Gehölze erreicht werden.

Wir gehen weiterhin davon aus, dass eine auf die Beseitigung von unzumutbaren Zuständen abziehende Regelung auch für die Betroffenen vorteilhaft wäre. Denn mit der derzeit beabsichtigten Neufassung des § 40 Abs. 2 NachbG bestünde kein nachbarrechtlicher Anspruch darauf, einen unzumutbaren Zustand zu beseitigen, wenn die Ausschlussfrist bereits abgelaufen ist. Denn dann bestünde nur der Anspruch auf Erhaltung des Status quo, was in die-

sem Fall der unzumutbare Zustand wäre.

Weiterhin dürfte eine Regelung, die die Beseitigung unzumutbarer Zustände zum Gegenstand hat, auch eher dem vom BGH verfolgten Sinn und Zweck entsprechen (vgl. BGH, Urteil vom 14.11.2003 – V ZR 102/03). In diesem Urteil hat der BGH festgehalten, dass eine Norm, die eine Ausschlussfrist für den Anspruch auf Rückschnitt bestimmt, nicht dahingehend ausgelegt werden kann, dass nach Ablauf der Frist trotzdem ein Anspruch darauf besteht, den Status Quo zu erhalten (vgl. BGH aaO. Rn 13 nach juris). Ein Anspruch auf Zurückschneiden soll jedoch auch nach Ablauf der Ausschlussfrist in Betracht kommen, wenn dies aus Gesichtspunkten von Treu und Glauben (§ 242 BGB) geboten ist. Insbesondere soll ein über die gesetzlichen Regelungen hinausgehender billiger Ausgleich dringend geboten erscheinen, wenn die widerstreitenden Interessen dies gebieten (vgl. BGH aaO. Rn 15-16 nach juris). Ein solcher über die gesetzlichen Normen hinausgehender Ausgleich scheint gerade bei unzumutbaren Zuständen erforderlich.

Die bloße Erhaltung des Status quo erscheint hingegen nicht erforderlich und sollte auf Grund des o.g. Kosten- und Personalmehraufwandes auch nicht erstrebt werden.

Weitere Anmerkungen oder Hinweise haben wir nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'P' followed by several loops and a final upward stroke.

Peter Krey  
Dezernent